

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Michael Kaufmann, Nicole Höchst, Dr. Götz Frömming, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6257 –**

Keimbahneingriffe am Menschen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Auftrag des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat das Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) das Thema „Genome Editing am Menschen“ in einem Monitoringbericht behandelt, der als Bundestagsdrucksache 20/1650 erschienen ist. Aus diesem ergeben sich Fragen an die Bundesregierung.

Genverändernde Eingriffe an menschlichen Keimzellen durch Genome Editing sind heutzutage technisch möglich, jedoch aufgrund des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) verboten. Allerdings umfasst dieses Verbot nicht „eine künstliche Veränderung der Erbinformation einer außerhalb des Körpers befindlichen Keimzelle, wenn ausgeschlossen ist, dass diese zur Befruchtung verwendet wird“ (§ 5 ESchG).

Nachdem es der modernen Forschung gelungen ist, somatische Zellen in induzierte pluripotente Stammzellen (iPS-Zellen) umzuwandeln, ergeben sich neue Möglichkeiten von Keimbahneingriffen, die eventuell nicht durch das Embryonenschutzgesetz abgedeckt sind. So könnten z. B. iPS-Zellen durch Genome Editing verändert und anschließend zu Keimzellen differenziert werden. Dabei ist juristisch umstritten, ob iPS-Zellen unter das Embryonenschutzgesetz fallen (Bundestagsdrucksache 20/1650, S. 121). Auch bei Verfahren des Zellkerntransfers könnte es zu Keimbahninterventionen kommen (ebd., S. 120 f.).

Der Deutsche Ethikrat hatte bereits 2019 in seiner Stellungnahme „Eingriffe in die menschliche Keimbahn“ (www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-eingriffe-in-die-menschliche-keimbahn.pdf) „ein internationales Moratorium für die klinische Anwendung von Keimbahneingriffen beim Menschen“ (ebd., S. 232) sowie „einen breiten nationalen und internationalen Diskurs zu Keimbahneingriffen“ (ebd., S. 45) gefordert. Zugleich schloss er nicht aus, dass unter gewissen Bedingungen „Keimbahneingriffe in Zukunft als sinnvoll und legitim eingestuft werden“ könnten (ebd., S. 232).

1. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit weiterer gesetzlicher Regelungen, insbesondere der Überarbeitung und Konkretisierung des Embryonenschutzgesetzes, um Keimbahneingriffe zu verhindern, die aufgrund des aktuellen technischen Stands der Stammzellenforschung, z. B. unter Verwendung von iPS-Zellen, erfolgen könnten und bei denen von Juristen in Zweifel gezogen wird, ob diese unter die Verbote des ESchG in seiner jetzigen Form fallen?
 - a) Wenn ja, welche konkreten Regelungen zieht die Bundesregierung in Betracht?
 - b) Wenn nein, warum sieht die Bundesregierung hier keinen Handlungsbedarf, und wie beabsichtigt sie in diesem Bereich Rechtssicherheit zu schaffen, die mit der aktuellen Entwicklung der Forschung Schritt hält und verhindert, dass das ESchG durch neue Entwicklungen seiner ursprünglichen Intention nicht mehr gerecht werden kann (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Fragen 1 bis 1b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Änderung des Gesetzes zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) ist diesbezüglich derzeit nicht vorgesehen.

Die Entscheidung über die im Einzelfall verbindliche Auslegung von Gesetzen obliegt den unabhängigen Gerichten.

2. In welchen Ländern und in welcher Art sind nach Kenntnis der Bundesregierung gentechnische Eingriffe in die menschliche Keimbahn, die auf entsprechende Nachkommen vererbt bzw. weitergegeben wurden, bereits vorgenommen worden bzw. rechtlich zulässig?

Über die öffentlich zugänglichen Publikationen hinaus liegen der Bundesregierung keine aktuellen Übersichten vor. Es wird insoweit auf den Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zu „Genome Editing am Menschen“ auf Bundestagsdrucksache 20/1650 sowie die Stellungnahme des Deutschen Ethikrats vom 9. Mai 2019 „Eingriffe in die menschliche Keimbahn“ verwiesen.

3. Bemüht sich die Bundesregierung darum, durch internationale Verträge ein Moratorium für Keimbahneingriffe am Menschen zu erreichen, und wenn ja, inwieweit (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25507 verwiesen.

4. Hat die Bundesregierung die Empfehlung des Deutschen Ethikrates umgesetzt, zum Thema möglicher Keimbahneingriffe am Menschen „einen strukturierten Bürgerdiskurs einzurichten“ (www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-eingriffe-in-die-menschliche-keimbahn.pdf, S. 234), und wenn ja, inwieweit?

Die Bundesregierung trägt zum informierten gesellschaftlichen Diskurs bei.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat schon frühzeitig insbesondere durch seine Fördermaßnahmen im Bereich der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte (ELSA) in den Lebenswissenschaften zu einer Fundierung und Rationalisierung des Diskurses beigetragen.

Im Rahmen dieses Förderschwerpunktes hat das BMBF beispielsweise bereits seit dem Jahr 2016 sieben Forschungsvorhaben sowie fünf Klausurwochen zum Themenkomplex Genom-Editierung gefördert. Außerdem fand am 19. November 2019 eine durch das BMBF durchgeführte eintägige Dialogkonferenz zu ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekten der Genom-Editierung in der Medizin und bei Pflanzen statt.

Im Rahmen des Förderschwerpunktes des BMBF wird es auch zukünftig möglich sein, Forschungsprojekte oder andere Aktivitäten zu den ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekten der Genom-Editierung durchzuführen.

5. Hat sich die Bundesregierung zu der Frage, unter welchen Bedingungen Keimbahneingriffe ethisch vertretbar sein könnten, eine eigene Auffassung gebildet, und wenn ja, wie lautet diese?

Zentrale ethische Positionen und Argumente wurden zuletzt im Auftrag der Bundesregierung im Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) zum Thema Genom Editing am Menschen ausführlich zusammengefasst und diskutiert (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1650). Fazit des Berichts ist, dass es aktuell keinen akuten Handlungsbedarf gäbe, wenngleich eine breite (zivil-)gesellschaftliche Debatte wünschenswert sei. Hierzu wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 4 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25507 verwiesen.

